

Kindertagesstättensatzung für die Kindertagesstätte Villa Kunterbunt in Elmenhorst der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Sahms

Nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kindertagenausschuss der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sahms in der Sitzung am 20.03.2018 die nachstehende Kindertagesstättensatzung beschlossen.

Präambel

Die evangelische luth. Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern erforderlich. Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch alleinerziehende Elternteile, verwandte Personen in deren Haushalt das Kind lebt und die das Sorgerecht ausüben, sowie sorgeberechtigte Pflegeeltern. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

Inhaltsübersicht

- § 1: Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2: Anzuwendende Vorschriften
- § 3: Angebot der Kindertagesstätten
- § 4: Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5: Aufnahme
- § 6: Abmeldung
- § 7: Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 8: Gesundheitsvorsorge
- § 9: Versicherungen
- § 10: Mitwirkung der Sorgeberechtigten
- § 11: Gebühren
- § 12: Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

(1) Diese Kindertagesstättensatzung gilt für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sahms in Elmenhorst (Kreis Herzogt. Lauenburg)

(2)
(3) Die Kindertagesstätte ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(4)

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstättensatzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

-Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder und Jugendhilfegesetz – KJHG des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26. Juni 1990 (RGBl. I S. 1163), i.d.F.d Bekanntmachung vom 15. März 1996 (BGBl.I S. 477), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz KICK) vom 8. September 2005 (BGBl.I S. 2729)

- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen Kindertagesstättengesetz - KiTaG) (GVOBl. Schl.-H. vom 19.12.1991, S. 651, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005, GVOBl. Schl. –H. S. 561),
 - Mindestverordnung für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen - KiTaVO) vom 13. November 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 500), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 268)
 - die für die Kindertagesstättenarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Nordkirche, Kirchengesetze, Richtlinien und Tarifverträge)
- in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Angebot der Kindertagesstätten

Die Kindertagesstätte nimmt in der Regel Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

(1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet, bei ausreichendem Bedarf mit Früh – beziehungsweise Spätdienst 7.00 – 16.30 Uhr.

(2) Der Wechsel zwischen Halbtags- und Ganztagsgruppe ist nur möglich, wenn es die Gruppenstärke und die Organisation zulassen.

(3) Bei vom Träger festgestelltem Bedarf und im Rahmen der personellen Möglichkeiten kann ein Sonderdienst (Früh- und/oder Spätdienst) eingerichtet werden.

Der Früh- und Spätdienst wird jeweils ab einer Anmeldezahl von 5 Kindern in der gesamten Kindertagesstätte angeboten.

Die Randzeiten werden mit der verbindlichen Anmeldung gebucht. Haben Eltern keinen Bedarf mehr, eine oder beide Randzeiten in Anspruch zu nehmen, müssen sie bis zum 15. eines jeden Monats zum Ende des Folgemonats kündigen.

Sollte durch den Wegfall von Kindern in den Randzeiten die Mindestbelegung der Randzeiten nicht mehr möglich sein, ist die Kita dazu verpflichtet, die jeweilige Randzeit einzustellen. Die Kita muss bis zum 20. eines Monats die Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten kündigen.

Die betroffenen Eltern, die die Randzeit benötigen, erhalten die Möglichkeit, den Fehlbetrag für die Mindestanzahl der Kinder aus eigenen Mitteln auszugleichen.

(4) Während der Sommerferien der Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte für 3 Wochen geschlossen. Zwischen Weihnachten und Neujahr ist die Kindertagesstätte geschlossen.

Diese Schließungszeiten werden nach Anhörung des Beirates von der Kita – Leiterin in Absprache mit dem Träger festgelegt und bis zum 01.10. des Vorjahres bekanntgegeben.

Die Kindertagesstätte hat die Möglichkeit, zur Teamfortbildung des pädagogischen Fachpersonals die Einrichtung weitere 2 Tage im Jahr zu schließen. Der Termin muss

rechtzeitig, mind. 6 Monate, nach Anhörung des Beirates im Voraus bekannt gegeben werden.

(4) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen nehmen jährlich bis zu 5 Arbeitstage an Fortbildungsmaßnahmen gem. § 19 Abs. 1 und 2 KiTaG teil. Der Träger ist verpflichtet, die pädagogischen Kräfte in angemessenem Umfang, soweit es die dienstlichen Belange zulassen, dafür freizustellen.

(5) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesen Gründen erfolgt nicht.

§ 5

Aufnahme

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten bei der Kindergartenleitung in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.

(2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die Zahl der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung mit Beratung der Kita – Leitung über die Vergabe der Plätze. Die Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens liegt beim Kindertagenausschuss.

(3) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

(4) Die 3- jährigen Krippenkinder wechseln in der Regel nach der Sommerschließung in den Elementarbereich. Sollten im Elementarbereich im Laufe des Jahres Plätze frei sein, ist ein Wechsel möglich, wenn es nach organisatorischen und pädagogischen Kriterien sinnvoll erscheint und die Eltern dieses wünschen.

§ 6

Abmeldung

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31.Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Sorgeberechtigten bis zum 15. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.

(2) In besonderen Fällen können Sorgeberechtigte schriftlich beantragen das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende aufheben zu lassen (z.B. Wegzug, Gebührenänderung u.a.).

(3) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Sorgeberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Sorgeberechtigten werden vorab informiert.

(4) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes mit sofortiger Wirkung eingestellt werden.

(5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen beenden, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird. In diesen Fällen kann die Kindertagesstättenleiterin nach eingehender Beratung mit den Eltern dem Beirat vorschlagen, das Kind vom Kindertagesstättenbesuch auszuschließen. Die endgültige Entscheidung hat der Kirchengemeinderat zu treffen.

(6) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und der Sorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 7

Regelung für den Besuch der Einrichtung

(1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Sorgeberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Sorgeberechtigten.

Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten.

(4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.

(5) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Aufhebung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.

(6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

(7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich.

§ 8

Gesundheitsvorsorge

(1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen (z.B. Fieber, Erbrechen, Halsschmerzen und dgl.).

(2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit (z.B. Keuchhusten, Masern, Röteln, Mumps, Windpocken, Scharlach, Diphtherie) oder Befall von Kopfläusen ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die

Einrichtung nicht besuchen (§ 48 Abs.2 Bundesseuchengesetz). Bei Erkrankung des Kindes an einer Infektionskrankheit kann auf Verlangen der Kitaleitung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt werden.

§ 9

Versicherungen

(1) Kinder, die in der Kindertagesstätte betreut werden, sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung unfallversichert

- auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
- während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z.B. bei externen Unternehmungen.

(1) Sorgeberechtigte, Besuchskinder und andere Gäste, die an Veranstaltungen der Kindertagesstätte teilnehmen, sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland unfallversichert.

(2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

(3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 10

Mitwirkung der Sorgeberechtigten

Die Mitwirkung der Sorgeberechtigten erfolgt gemäß den §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§ 11

Gebühren

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Sorgeberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Kindertagesstättingebührensatzung erhoben. Die Gebührensatzung erlässt der Kirchengemeinderat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättensatzung wird auf der Internetseite der Kindertagesstätte unter: www.elmenhorst-rz.de und im Aushang der Kindertagesstätte, den Internetauftritten der Gemeinde Sahms, Fuhlenhagen, Elmenhorst ... mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindergartensatzung vom 15. April 2016 außer Kraft.

Die vorstehende Kindertagesstättensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreistrats des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 20.10.2016 kirchenaufsichtlich genehmigt

**Ev. – luth. Kirchengemeinde
Der Kindertagesstättenausschuss
des Kirchengemeinderates**

Sahms, den 20.03.2018

(L.S.)

.....K. Zornig

.....B. Preiß.....

(Vorsitzende Kindertagesstättenausschuss)

(Mitglied des Kindertagesstättenausschuss)

Vorstehende Kindertagesstättensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 20.03.2018

2. vom Kirchenkreistrat kirchenaufsichtlich genehmigt am

3. mit vollem Wortlaut veröffentlicht auf der Homepage unter www.elmenhorst-rz.de und im Aushang der Kita „Villa Kunterbunt ab dem

Die Kindertagesstättensatzung tritt in Kraft am 01.08.2018.